

Allgemeine Informationen

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beantragen, die

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem SGB XII,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Asylbewerberleistungen beziehen.

Verfahren

Um die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten zu können, sind je nach Leistungsart unterschiedliche Antragsverfahren und Nachweise erforderlich.

Bitte wenden Sie sich bezüglich aller Verfahrensfragen an die jeweils zuständige Stelle.

Wo erhalte ich Leistungen?

- Für Leistungen nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz oder Bundeskindergeldgesetz:

Landratsamt Aschaffenburg

Soziale Leistungen
Bayernstraße 18 | 63739 Aschaffenburg
Tel: 0 60 21 / 394-4411 | Fax: 0 60 21 / 394 951
E-Mail: sozialamt@Lra-ab.bayern.de

- Für Leistungen nach dem SGB II:

Jobcenter Landkreis Aschaffenburg

Lange Straße 17 | 63741 Aschaffenburg
Tel: 0 60 21 / 390- 850 | Fax: 0 60 21 / 390 - 899
E-Mail: jobcenter-LK-Aschaffenburg@
jobcenter-ge.de



Alle Informationen, Anträge und Formulare finden Sie auch im Internet unter:

www.landkreis-aschaffenburg.de



www.jobcenter-aschaffenburg.de



Landkreis
Aschaffenburg

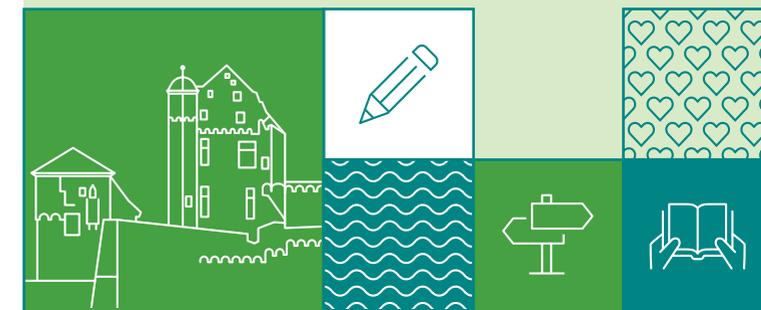
Gute Lage. Gute Leute. Gutes Leben.



Foto: Pixel-Shot - stock.adobe.com

Bildungs- und Teilhabepaket

Ausflüge von Schulen und Kitas
Klassenfahrten · Schulbedarf
Lernförderung · Schülerbeförderung
Mittagsverpflegung
Soziale und kulturelle Teilhabe



Stand: 1. August 2024

Foto: Pixel-Shot - stock.adobe.com

Was wird gefördert?

Ausflüge von Schulen/Kitas, Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für ein-tägige Ausflüge (z. B. Theaterbesuch, Ausflug in den Tierpark) und mehrtägige Klassenfahrten (z. B. Schul-landheimaufenthalt, Schul-Skikurs) übernommen. Die Ausflüge und Klassenfahrten müssen den schulrecht-lichen Bestimmungen entsprechen.

Hier erfolgt eine Kostenerstattung direkt an die Schule oder Kita. Für eine rechtzeitige Zahlung ist es wichtig, die Kosten vor Beginn der Fahrt nachzuweisen (z.B. über den Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung).

Taschengelder für persönliche Ausgaben während der Ausflüge und Klassenfahrten werden grundsätzlich nicht übernommen.

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld- oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung

Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss im September für das 1. Schulhalbjahr und im Februar für das 2. Schulhalbjahr für ihren persönlichen Schulbedarf. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportutensilien, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial werden damit pauschal unterstützt. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an Sie.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung

Mit der außerschulischen Lernförderung werden schulische Angebote ergänzt. Die außerschulische Lernförderung kann insbesondere erforderlich sein, wenn das Lernziel (z. B. die Versetzung in die nächste Klassenstufe) gefährdet ist. Vorrangig sind aber kostenfreie Förderangebote der Schule oder von Fördervereinen zu

nutzen. Es werden die entstehenden Kosten für die Lernförderung übernommen, wenn diese angemessen sind. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder des Notendurchschnitts stellen keinen Grund für zusätzliche Lernförderung dar.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung

Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den erforderlichen Kosten als Geldleistung. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Kosten nicht bereits durch Dritte (z. B. Schülerbeförderungsstelle) übernommen werden. Aufgrund der Kostenfreiheit des Schulweges in Bayern wird dieser Bedarf aber regelmäßig durch vorrangige Leistungen gedeckt sein.

Mittagsverpflegung

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld- oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung

Es werden die monatlichen tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung übernommen. Kosten für Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, wie z. B. belegte Brötchen, werden nicht übernommen.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Wer bekommt diese Leistung?

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren**.

Art und Höhe der Leistung

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich z. B. in Vereinen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von insgesamt 15 Euro monatlich (seit 01.08.2019) erbracht.

- Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für
- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Reitverein, Mutter-Kind-Turnen, Schwimmkurs),
 - Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Tanzunterricht, Musikunterricht),
 - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienfreizeiten wie Chorfreizeiten, Ministrantenausflüge oder Zeltlager).

